

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. beschlossen, den Direktivbehörden die Ermächtigung zu ertheilen, für die im §. 16 des Privatlager-Regulativs*) auf den 1. Juli und 2. Januar festgesetzten halbjährlichen Abrechnungstermine auf Antrag des Lagerinhabers einen anderen Zeitpunkt zu bestimmen.

Berlin, den 15. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzkahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember d. J. beschlossen, daß in Freiburg i. Br. gemischte Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 19. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

*) Central-Blatt von 1888 S. 284.

